



BIODYNAMISCHE AUSBILDUNG IM OSTEN

Ausbildungsvertrag

Gilt für Vertragsabschluss im Jahr 2026

Zwischen der auszubildenden Person

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

Emailadresse: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

und dem / der Ausbilder:in (Ausbildungsstätte)

Betrieb: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

Emailadresse: _____

Ausbilder:in: _____

wird nachstehender Vertrag zur Biodynamischen Ausbildung (Ausbildung in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft) nach Maßgabe der **Ausbildungsordnung der dreijährigen Biodynamischen Ausbildung im Osten** geschlossen, welche den Parteien bekannt und im Internet unter <https://biodynamische-ausbildung.de/region-osten/> hinterlegt ist. Diese wird in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages.

Stand: Mai 2025

ARVENSE Lebendiges Lernen gGmbH

Wulkower Dorfstr. 7 | D-15326 Lebus OT Wulkow

Tel. 030-62 729 775 | Fax: 030-62732235 | Mobil: 0176-64898574

ausbildung@demeter-im-osten.de | www.biodynamische-ausbildung.de/region-osten/

Geschäftsführung: Birke Soukup | Nancy Schacht
Handelsregister: AG Frankfurt (Oder), HRB 19512 FF

Präambel

Die Biodynamische Ausbildung ist ein dreijähriger dualer Ausbildungsgang. Sie führt zu einem Berufsabschluss der Biodynamischen Ausbildung in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft oder im biologisch-dynamischen Gemüsebau. Die Ausbildungsziele, -gliederung und -inhalte sind den Parteien bekannt und finden sich auf der Internetseite <https://biodynamische-ausbildung.de> zusammengefasst.

Der Praxisteil kann auf verschiedenen Ausbildungsbetrieben absolviert werden, so dass jeweils befristete Ausbildungsverträge geschlossen und Freistellungszeiten zur Vorstellung und Probearbeit in einem Folgebetrieb gewährt werden. Der Theorieteil der Ausbildung wird in monatlichen Blockseminaren durchgeführt. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien im Rahmen der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Einzelnen das Folgende:

I. Allgemeines

1. Ausbildungszeit auf dem Betrieb

Zwischen den Parteien wird ein befristeter Ausbildungsvertrag für das

- 1. Lehrjahr
- 2. Lehrjahr
- 3. Lehrjahr geschlossen.

Der Ausbildungsvertrag beginnt am

und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am

Im Falle des 3. Lehrjahres endet der Ausbildungsvertrag mit dem letzten Prüfungsteil, d. h. mit der öffentlichen Präsentation der Jahresarbeit bei der Abschlussfeier.

1. Probezeit und Kündigung

Die Probezeit beträgt im 1. Lehrjahr vier Monate und verringert sich für jedes weitere Lehrjahr um einen Monat. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Kündigungsgrundes gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn diese die Biodynamische Ausbildung beenden oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der zur Kündigung berechtigten Person länger als zwei Wochen bekannt sind. Vor Aussprache der Kündigung sollten in Einbeziehung der Ausbildungsberater:innen und/oder der Seminarlei-

ter:innen Vermittlungsgespräche geführt werden. Sind Vermittlungsgespräche eingeleitet, so wird bis zu deren Beendigung der Lauf der genannten Frist gehemmt.

Eine weitere Möglichkeit, das Ausbildungsverhältnis vorzeitig zu beenden, ist ein einvernehmlicher Aufhebungsvertrag.

2. Arbeitsschwerpunkte für o.g. Lehrjahre

(Ausfüllen erforderlich)

Die Mitarbeit im Gesamtbetrieb ist Grundlage der Ausbildung.

3. Vergütung

Als angemessene Vergütung gilt entweder die Mindestausbildungsvergütung gemäß BBiG oder die jeweils geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung (nur für tarifgebundene Betriebe).

Die aktuelle Höhe der Ausbildungsvergütung ist in einem **Merkblatt** zusammengefasst, das im Internet unter <http://biodynamische-ausbildung.de/region-osten/> abgerufen werden kann.

Die auszubildende Person erhält als **Bruttovergütung monatlich**

im 1. Lehrjahr	_____ EUR
im 2. Lehrjahr	_____ EUR

im 3. Lehrjahr	_____ EUR
----------------	-----------

Tarifgebundenheit ja / nein

Soweit die/der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v.H. der Bruttovergütung hinaus. Sachbezüge sind damit Teil der oben vereinbarten Bruttovergütung.

Verpflegung in Höhe von _____ EUR und

Unterkunft in Höhe von _____ EUR werden als Sachleistungen gewährt.

Der **Auszahlungsbetrag** wird spätestens am 25. eines Monats auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist entsprechend § 17 Abs. 7 BBiG besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit innerhalb von sechs Monaten auszugleichen.

Sozialversicherung: Der Ausbildungsbetrieb weist dem Ausbildungsträger unaufgefordert die Meldung bei der Sozialversicherung spätestens sechs Wochen nach Ausbildungsbeginn nach.

4. Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden
(mindestens 35 Stunden, maximal 45 Stunden).

Es gelten dabei die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

Für die **Blockseminare** nebst Pausen und Wegezeiten wird der Auszubildende von der Arbeit freigestellt. **Die Netto-Seminarzeit ohne Pausen und Wegezeit gilt entsprechend § 15 Abs.2 BBiG wie folgt als Arbeitszeit:**

Bei mehr als 5 Seminarstunden à 45 Minuten pro Tag wird ein Arbeitstag mit durchschnittlicher Arbeitszeit angerechnet.

Bei weniger als 5 Seminarstunden wird die tatsächliche Seminarzeit einschließlich dazwischenliegender Pausen als Arbeitszeit angerechnet.

Die auszubildende Person hat Anspruch auf zwei freie Wochenenden (Samstagmittag bis Sonntagabend) im Monat oder entsprechenden Ersatz in Freizeit.

5. Urlaub und Freistellung:

Die Ausbildungsstätte gewährt der auszubildenden Person an Werktagen Urlaub je Ausbildungsjahr (mindestens 24 Werktage bei 6-Tage-Woche).

Die Lage des Urlaubs ist mit dem Betrieb abzusprechen.

Die auszubildende Person erhält bei Bedarf eine Freistellung von bis zu 6 Arbeitstagen, um sich auf anderen Ausbildungsbetrieben vorzustellen und dort ggf. eine Probezeit zu absolvieren, wenn ein Ausbildungsplatzwechsel ansteht.

6. Entwicklungsgespräch, Checkliste, Arbeitszeugnis:

In der Mitte jeden Ausbildungsjahres findet ein Entwicklungsgespräch zwischen Ausbilder:in und auszubildender Person statt. Grundlage für das Entwicklungsgespräch ist die Checkliste.

Es kann eine Vertrauensperson hinzugezogen werden.

Die ausbildende Person (Ausbildungsstätte) stellt der auszubildenden Person bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus.

7. Einigungsverfahren:

Zur Bereinigung von Streitigkeiten kann jede Partei den Ausbildungs-Initiativkreis anrufen. Dieser wird sich bemühen, eine:n Schlichter:in zu benennen, die/der sich der Angelegenheit annimmt.

8. Schlussbestimmungen:

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Änderungen des Ausbildungsvertrages sowie seine vorzeitige Lösung sind der Geschäftsstelle unter Angabe von Gründen unmittelbar mitzuteilen.

II. Pflichten des Ausbildenden (Ausbildungsstätte):

Die ausbildende Person verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel:

dafür zu sorgen, dass der auszubildenden Person die Fertigkeiten und Kenntnisse innerhalb der Ausbildungszeit vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der aktuellen Ausbildungsordnung erforderlich sind und dazu notwendige betriebliche Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Seminare):

die auszubildende Person zum Besuch der Ausbildungsseminare und Veranstaltungen freizustellen. Der Betrieb gewährt der auszubildenden Person zur Teilnahme an den monatlichen Seminaren einen Verpflegungsmehraufwand von 28,00 € je ganzem Tag und 14,00 € je An- und Abreisetag im Sinne des Gesetzes (gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG) und die notwendigen Fahrtkosten.

3. Dokumentation (Berichtsheft):

die auszubildende Person zum Führen der Dokumentation (Berichtsheft) anzuleiten und diese regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

4. Entwicklungsgespräch

mindestens ein Entwicklungsgespräch in der Mitte jeden Ausbildungsjahres mit der auszubildenden Person zu führen und dabei den Ausbildungsstand mit Hilfe der Checkliste zu überprüfen.

5. Ausbildendentreffen

an den einmal jährlich stattfindenden Ausbildendentreffen teilzunehmen.

6. Theoriestunden

regelmäßig Theoriestunden abzuhalten (z.B. in Form von „Lehrlingsabenden“).

7. Fürsorgepflicht

dafür zu sorgen, dass die auszubildende Person charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

8. Betreuung der Jahresarbeiten

der auszubildenden Person im 3. Lehrjahr ausreichend Arbeitszeit und Material für die Fertigstellung seiner Jahresarbeit zur Verfügung zu stellen.

III. Pflichten der auszubildenden Person:

Die auszubildende Person bemüht sich, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie verpflichtet sich insbesondere

1. Mitwirkungspflicht:

die im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Teilnahme an Seminaren, Prüfungen und Veranstaltungen:

am theoretischen Unterricht und an den Prüfungen sowie an den Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen. Der vom Betrieb gewährte Verpflegungsmehraufwand ist ausschließlich zur Teilnahme an den Seminaren der Biodynamischen Ausbildung im Osten zu verwenden.

3. Sorgfaltspflicht und betriebliche Ordnung

die ihr anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4. Dokumentation (Berichtsheftführung):

die vorgeschriebene Dokumentation (Berichtsheft) ordnungsgemäß in schriftlicher oder elektronischer Form zu führen und sie dem / der Ausbilder:in regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen.

5. Hausordnung:

bei der Aufnahme in eine häusliche Gemeinschaft die Hausordnung einzuhalten.

IV. Besondere Vereinbarungen:

Dieser Ausbildungsvertrag ist in drei Exemplaren anzufertigen (Auszubildende Person, Ausbildungsstätte und Ausbildungsträger).

Ort: _____

Ort: _____

Datum: _____

Datum: _____

Ausbilder:in: _____

Auszubildende:r: _____

Ort: _____

Datum: _____

Für den Ausbildungsträger:
